

Unsere Aufgabe

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird von den Stadtwerken Rodgau auf den Straßen mit Feuchtsalz gestreut. Dank moderner Technik durch grammgenaue elektrische Steuerung sind die Salzmengen pro m² wesentlich geringer und dennoch effizienter als beim Streuen per Hand. Einhergehend wird die Umwelt weniger belastet.

Wann besteht die Schneeräum- und Streupflicht?

- 7 bis 20 Uhr
- Schnee, der in der Nacht gefallen ist, muss bis spätestens 7 Uhr geräumt werden.
- Bei anhaltendem Schneefall ist das Räumen und Streuen zu wiederholen.

Kurz und bündig

Wir informieren Sie

- wie es um die Schneeräum- und Streupflicht bestellt ist,
- welche Streumittel die geeignetsten sind,
- welche Aufgaben der Winterdienst der Stadtwerke Rodgau übernimmt.

Stadtwerke Rodgau
Philipp-Reis-Str. 7
63110 Rodgau

Weitere Informationen:
Stadtwerke Rodgau
Kundenservice
Telefon 06106 8296-4400
kundenservice@stadtwerke-rodgau.de
www.stadtwerke-rodgau.de

Winterdienst



Räumen und Streuen
bei Schnee und Eis

STADTWERKE
RODGAU

Schneeräumen und Streuen auf Gehwegen

... gehört zu Ihren Pflichten als GrundstückseigentümerIn. Die Stadtwerke Rodgau räumen und streuen Straßen und Wege, Bürgersteige und Fußwege entlang städtischer Grundstücke, abgestuft nach Priorität. Ihre Räum- und Streupflicht sollten Sie nicht auf die leichte Schulter nehmen, denn: Rutscht ein Passant vor Ihrer Tür aus, können Sie zur Verantwortung gezogen werden.

Wer muss der Schneeräum- und Streupflicht nachkommen?

- Die Eigentümer und Nutzer bebauter und unbebauter Grundstücke.
- Auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die hinter einem direkt an die öffentliche Straße und Gehweg angrenzenden Grundstück liegen und die ihren Zugang auf diesem vorderen Grundstück haben.
- **Achtung:** Überträgt der Eigentümer die Pflicht z. B. auf Mieter oder einen Dienstleister, muss er trotzdem kontrollieren, ob diese der Aufgabe nachkommen. Er wird somit nicht vollständig aus der Verantwortung entlassen.

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Auf allen öffentlichen Gehwegen gemäß § 10 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Rodgau

Was muss getan werden?

Das muss geräumt und bestreut werden:

- Auf Gehwegen mindestens ein Streifen von 1,50 m Breite.
- In Straßen ohne Gehwege ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Befindet sich ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs vor einem Grundstück, dann der Zugang hierzu.
- Eis auf den Gehwegen muss aufgehackt und das Eis in Straßenrinnen beseitigt werden.
- Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

Lava oder Sand eignen sich hervorragend zum Bestreuen der Gehwege.



Streumittel

Auf Gehwegen sollte nur mit geringen Mengen Salz gestreut werden.

Die Alternative sind abstumpfende Streumittel:

Benutzen Sie z. B. Lava, Sand, Splitt oder Granulat mit dem blauen Umweltengel.

Diese abstumpfenden Mittel verringern die Rutschgefahr auf Schnee und Glätteis, ohne der Umwelt zu schaden. Außerdem wirken sie auch bei Temperaturen unter -15°C .

Der Splitt in den Streugutkästen an Brücken und Unterführungen dient ausschließlich der Erstversorgung an den Schrägen bei plötzlich auftretender Glättebildung!

Nach dem Abtauen empfiehlt sich das baldige Wegfegen der Streugutreste vor allem bei solchen Materialien, bei denen auf schnee- und eisfreiem Untergrund wegen der rundlichen Form (Roll-Effekt) eine erhöhte Rutschgefahr für Fußgänger und Radfahrer nicht auszuschließen ist.

GENERELL GILT:

Die Flächen vor den Grundstücken müssen so von Schnee und Eis befreit werden, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche entsteht.